

AZ: 4573/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen für Stromlieferungen über einen Stromzähler, der die Befundprüfung bestanden hat.

Der Stromverbrauch der Beschwerdeführerin wurde vom 30.10.2018 (Einbauzählerstand 0 kWh) bis zum 21.02.2021 (Ausbauzählerstand 37.272 kWh) über einen Stromzähler Nr. ...837 gemessen. Die Beschwerdeführerin meldete dem Netz- und Messstellenbetreiber zunächst für den 09.06.2019 einen Zählerstand von 10.853 kWh. Sie beanstandete die Schlussrechnung des Vorlieferanten für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 09.06.2018 wegen des aus ihrer Sicht überhöhten Verbrauchs. Der Vorlieferant meldete daraufhin dem Netzbetreiber einen Korrekturwert von 1.085 kWh und änderte entsprechend die Schlussrechnung. Den nachfolgenden Ablesewert zum 31.12.2019 gab die Beschwerdeführerin mit 1.835 kWh an. Sie wandte sich im Dezember 2019 wegen des aus ihrer Sicht überhöhten Stromverbrauchs an den Netzbetreiber. Im Februar 2021 tauschte dieser den Stromzähler gegen eine neue Messeinrichtung aus. Der ausgebaute Stromzähler bestand die Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Mit ihrem Schlichtungsantrag wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die geänderte Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 24.05.2020 bis zum 24.05.2021, mit der diese ihr einen Stromverbrauch von 34.101 kWh in Rechnung stellte (Nachforderung 9.511,71 EUR). Die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin bis zum 29.08.2021 weist inklusive der Nachforderung und Mahnkosten einen Restbetrag von 8.607,55 EUR aus. Der neue Stromzähler zeigte bis zum 08.10.2021 einen Verbrauch von 3.726 kWh an.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, der geprüfte Stromzähler müsse trotz des Ergebnisses fehlerhaft gemessen haben. Nicht sie selbst, sondern eine Mitarbeiterin des Vorlieferanten habe in einem Telefongespräch erklärt, der Zählerstand zum 09.06.2019 von 10.835 kWh müsse einen Kommafehler enthalten und dieser werde jetzt berichtigt. Aufgrund der geänderten Schlussrechnung des Vorlieferanten habe sie dann dazu passend zum 31.12.2019 einen Zählerstand von 1.835 kWh gemeldet. Weil weder der vierstellige noch der fünfstellige Zählerstand für sie plausibel gewesen sei, habe sie bereits Ende 2019 verlangt, dass der Zähler überprüft werden sollte. Weil der Netzbetreiber den Zähler erst im Februar 2021 ausgetauscht habe, sei der offenbar falsch messende Zähler noch über ein Jahr weitergelaufen. Sie bezahle bereits die ihr möglichen Raten.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber sinngemäß, dass diese den Verbrauch des ausgetauschten Stromzählers auf der Basis der Verbrauchswerte des neu eingebauten Stromzählers senken und die Abrechnungen entsprechend korrigieren. Nachforderungen möchte sie in Raten von nicht mehr als 300,00 EUR monatlich tilgen.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Nachforderung fest. Die von der Beschwerdeführerin angebotene Zahlungsweise lehnt sie ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe die Abrechnungen korrekt mit den vom Netzbetreiber mitgeteilten Zählerständen erstellt. Aus Kulanz könne sie der Beschwerdeführerin eine Bezahlung der offenen Forderung in sechs Raten anbieten.

Der Netzbetreiber verweist ebenfalls auf den Umstand, dass der ausgetauschte Stromzähler ohne Beanstandung geprüft worden sei. Für den 09.06.2019 (1.085 kWh) und den 31.12.2019 (1.835 kWh) habe er die vierstelligen Zählerstände erfasst. Der geschätzte Jahresverbrauch für den alten Zähler habe ca. 15.790 kWh/Jahr betragen. Laut Hochrechnung habe der neue Zähler einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von ca. 8.009 kWh/Jahr.

Dem Vorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber der Beschwerdeführerin jeweils einen Ausgleichsbetrag von 300,00 EUR gewähren sollten, hat nur der Netzbetreiber zugestimmt.

## II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin sowie der Netzbetreiber der Beschwerdeführerin jeweils einen Betrag in Höhe von 300,00 EUR gewähren.

Zur Begründung wird insbesondere auf den Moderationsvorschlag vom 18.11.2021 verwiesen. Der Netzbetreiber hatte diesem Vorschlag bereits zugestimmt.

Die Beschwerdegegnerin sollte der Beschwerdeführerin ebenfalls in der genannten Höhe entgegenkommen.

Der im Zeitraum vom 30.10.2018 bis zum 21.02.2021 an der Lieferstelle verwendete Stromzähler ist zwar ohne Beanstandungen geprüft worden. Es ist aber fraglich, ob für die Beschwerdegegnerin nicht doch ein gewisses Prozessrisiko bestehen würde, wenn sie einer gerichtlichen Beweisaufnahme den abgerechneten Stromverbrauch beweisen müsste. Denn der aktuell verwendete Stromzähler zeigt nur noch ca. die Hälfte des Verbrauchs des ausgetauschten Stromzählers an, ohne dass hierfür Gründe ersichtlich sind. Die von der Beschwerdeführerin im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens aufgelisteten Zählerdaten des bis 2018 verwendeten Zählers deuten auf Verbrauchswerte von ca. 60 % des aktuellen Verbrauchs hin. Der am 30.10.2018 eingebaute Zähler hatte dagegen einen etwa doppelt so hohen Verbrauch registriert wie der aktuell verwendete Stromzähler.

Die Beschwerdeführerin hatte bereits im Herbst 2019 eine Überprüfung des erst im Februar 2021 ausgetauschten Stromzählers verlangt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ganz nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin dann ihr Nutzerverhalten erst mit dem Austausch am 21.02.2021 maßgeblich verändert haben soll. Der Stromverbrauch ist aber nach dem Zählertausch deutlich gesunken.

Die aufgelaufene Nachforderung stellt für die Beschwerdeführerin eine erhebliche Belastung dar. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin doch noch einmal prüft, ob sie der Beschwerdeführerin eine längerfristige Ratenzahlung gewähren kann.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Nachforderung aus der korrigierten Jahresrechnung vom 25.06.2021 sowie aus der Schlussrechnung vom 17.09.2021 an.
2. Die Beschwerdegegnerin sowie der Netzbetreiber gewähren der Beschwerdeführerin jeweils einen Betrag in Höhe von 300,00 EUR. Diesen rechnet die Beschwerdegegnerin auf die Nachforderung an. Der Netzbetreiber bezahlt den Betrag binnen zwei Wochen nach Anerkenntnis dieser Empfehlung durch die Beschwerdeführerin und den Netzbetreiber an.
3. Die Beschwerdegegnerin prüft noch einmal wohlwollend die Möglichkeit, der Beschwerdeführerin eine längerfristige Ratenzahlung zu gewähren.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 15. Dezember 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann